

Die Abwehr von Betreibungsregistereinträgen: Entwicklungen und Ausblick



PROF. RODRIGO RODRIGUEZ

Leiter Dienststelle Oberaufsicht SchKG,
Bundesamt für Justiz

Ordinarius für Zivilverfahrensrecht mit
Schwerpunkt SchKG



Übersicht

1. Worum geht es?
2. Entwicklungen in der Rechtsprechung
3. Die Anpassungen von Art. 8a SchKG (u.A.)
4. Ausblick und offene Fragen

Art. 8a SchKG (bisher)

2. Einsichtsrecht

1 Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.

2 Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt.

3 Die Ämter geben Dritten von einer Betreuung keine Kenntnis, wenn:

- a. die Betreuung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist;
- b. der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat;
- c. der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat.

4 Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen.

Die (standardisierte) Betreuungsauskunft

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden
Engelbergstrasse 34
Postfach 1243
6371 Stans
T: 041 618 76 70
F: 041 618 76 73
IBAN: CH0209000000600189550

Auszug aus dem Betreibungsregister
(Art. 69 SchKG)

Referenz: [REDACTED]

Registrierte betreibungsrechtliche Ereignisse über Person/Firma
subjob GmbH, [REDACTED] 6052 Hergiswil NW

Betreibung Nr.	Beginn	Code	Forderung (CHF)	Gläubiger / Vertreter
2160316	28.01.2016	101	2.893,35	Ausgleichskasse Nidwalden 6370 Stans
2160359	28.01.2016	101	4.944,84	Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Ressourcen 3003 Bern

- [Weisung Nr. 4 \(Betreibungsauszug 2016\) der OA SchKG \(BJ\)](#)
 - Betreibungen der letzten 5 Jahre (im betr. Kreis, vgl. Hinweis)
Ausser: zurückgezogene, oder aufgrund Beschwerde oder Klage aufgehobene Betreibungen
 - Konkurse der letzten 5 Jahre
 - Offene Pfändungsverlustscheine der letzten 20 Jahre



Mittel zur Abwehr (de lege lata - Übersicht)

- Beschwerde nach Art. 17 i.V.m. Art. 22 SchKG (Nichtigkeit) bzw. Aufsichtsanzeige
- Feststellungsklagen:
 - Art. 85 SchKG (Aufhebung im summ. Verf.)
 - Art. 85a SchKG (Aufhebung im ord./vereinf. Verf.)
 - Art. 88 ZPO (allg. neg. Feststellungsklage)
 - [weitere: 86 SchKG / Aberkennungskl.]

oder

- Rückzug durch Gläubiger

Entwicklungen in der Rechtsprechung...

Grundlage	Verfahren	Gegenstand	Bei RV	BGE
17/22 SchKG	20a SchKG	Rechtsmissbräuchlichkeit	möglich	
85 SchKG	summ. (Urkundenbew.)	Tilgung, Stundung Nichtbestand	möglich	5A_344/2013 [auch bei RV], BGE 140 III 41 [Nichtbestand]
85a SchKG	ord./vereinf.	Stundung oder Nichtbestand	Nicht möglich	120 II 20, zuletzt 141 III 68 [nicht bei RV]
88 ZPO	ord./vereinf. [inkl. Schl.V]	Stundung oder Nichtbestand	möglich	4A_414/2014 (RS-Interesse wird vermutet)
8a Abs. 3 lit. c SchKG		Rückzug durch Gläubiger	möglich	5A_172/2016 (Kostenaufgabe von CHF 18.30)

Der revidierte Art. 8a SchKG

Art. 8a Abs. 3 Bst. d

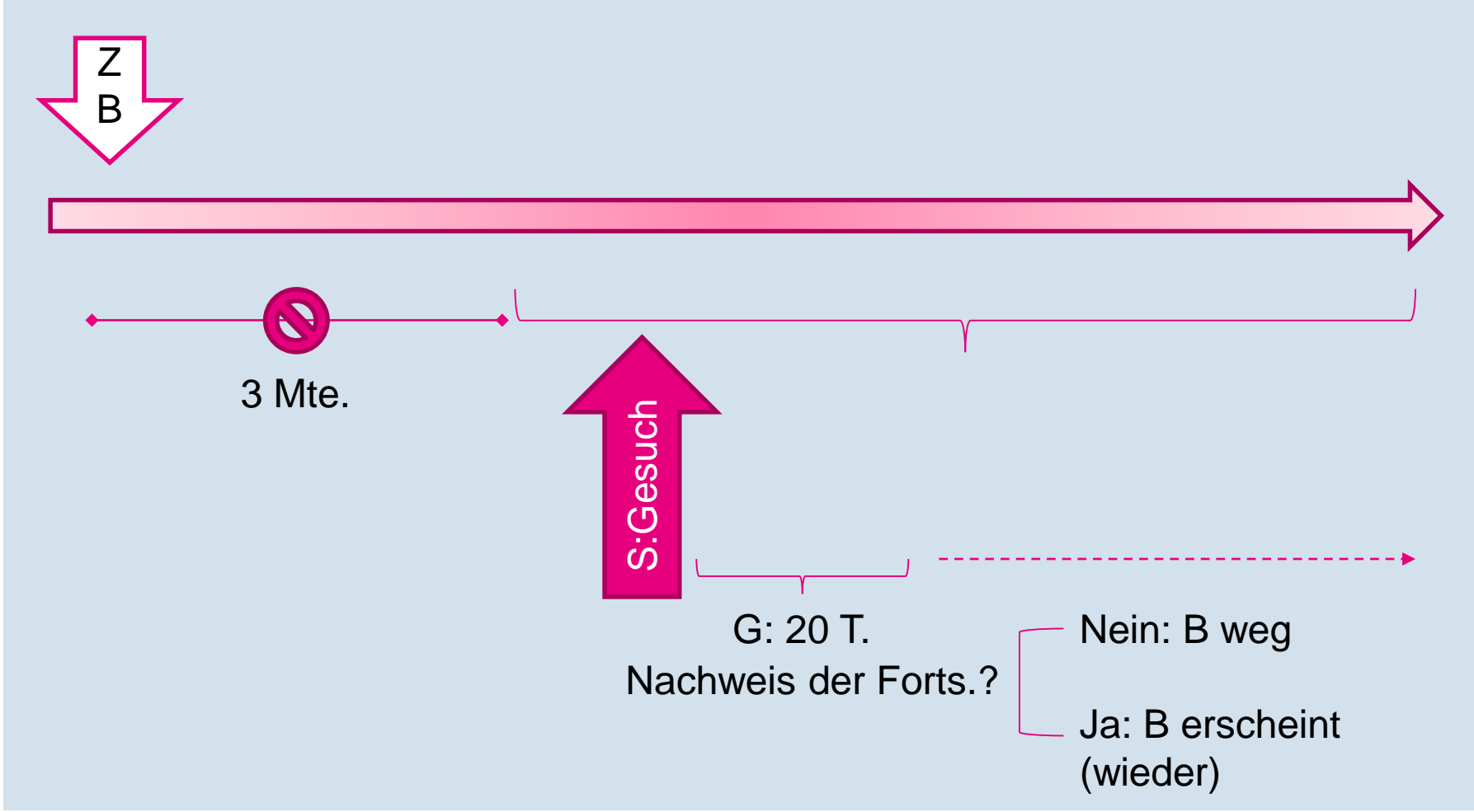
3 Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn:

[...]

d. der **Schuldner** nach Ablauf einer Frist von **drei Monaten** seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes **Gesuch** gestellt hat, sofern der **Gläubiger** nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von **20 Tagen** den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein **Verfahren** zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79 - 84) **eingeleitet** wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.



Der revidierte Art. 8a SchKG - Konzept



Der revidierte Art. 8a SchKG – Problemfall Zahlung

Annahme: Schuldner stellt das Begehren auf Löschung und zahlt zugleich die Schuld.

- an das Amt
- An den Gläubiger

Gem. Materialien stets ein Fall, bei dem das Amt auf die Streichung verzichten muss (die Betreuung erscheinen lassen).

Praktische Probleme:

- Beweislast/-mittel?
- Prüfbehörde?



Der revidierte Art. 8a SchKG – Problemfall Fristen

- Wie lange ist noch «rechtzeitig»: kann ich auch eine nach 3 Monaten beantragte Rechtsöffnung anzeigen ? Erscheint die Betreuung dann?
 - Wenn ja: wozu die Frist?
 - Wenn nein: nicht einsehbare Betreuung, die sogar fortgesetzt wird?



Der revidierte Art. 8a SchKG – Problemfall Zahlung

Wichtig:

- Neue Bestimmung will nur auf «ungerechtfertigte» Betreibungen anwendbar sein (eine bezahlte Forderung war wohl nicht ungerechtfertigt...)
- Gläubiger müsste (bei Zahlung an ihn) auf diese Zahlung hinweisen. Beweislast für die Zahlung? Entscheidbehörde?
- Umgehungsgefahr?

Art. 73 SchKG:

Vorlage der Beweismittel «jederzeit»

Art. 85a SchKG:

Negative Feststellungsklage im vereinf./ord. Verfahren «ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlages»
(Abkehr von 120 II 20/125 III 149)

- Gebühr für das Gesuch um Streichung nach Art. 8 Abs. 3 lit. d (voraussichtlich CHF 40.-)
- Gebührenfreiheit für den Rückzug der Betreibung (und Löschung eines Verlustscheines)

Inkrafttreten?

- Aussagekraft des BA stark beeinträchtigt
 - Besser als der Vorschlag NR
- aber
- Mögliche bessere Alternativen:
 - Erlöschen der nicht fortgesetzten ZB nach 1 Jahr („plus..“)
 - Anpassungen zu 73 und 85a („plus..“)
 - Ausnahme von der Vorschusspflicht bei neg. Feststellungsklage